

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/15 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

b) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/16 –

Soziale Gerechtigkeit statt Klientelpolitik

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Lothar Binding (Heidelberg), Carl-Ludwig Thiele, Dr. Barbara Höll und Dr. Thomas Gambke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP (**Drucksache 17/15**) sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Drucksache 17/16**) in seiner 5. Sitzung beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Tourismus mitberatend überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem an dem Gesetzentwurf nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 1. Sitzung am 25. November 2009 aufgenommen. Nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 30. November 2009 hat der Ausschuss die Beratungen in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/15 wird angestrebt, mit steuerlichen Maßnahmen zur Überwindung des tiefgreifenden Einbruchs des wirtschaftlichen Wachstums als Folge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise beizutragen. Die Vorlage sieht zum einen vor, jeweils ab dem 1. Januar 2010 die Freibeträge für Kinder auf 7 008 Euro sowie das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro anzuheben. Die Verlustnutzungsbeschränkungen bei Körperschaften und die Bestimmungen zur Zinsschranke sollen abgemildert werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 410 Euro nicht übersteigt, ist ein Sofortabzug möglich. Alternativ wird die Bildung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter, deren Wert zwischen 150 Euro und 1 000 Euro liegt, weiterhin zugelassen. Darüber hinaus soll die Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge erleichtert und die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/138 verteilt.

gesenkt werden. Der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe wird auf 7 Prozent ermäßigt. Auf die nach dem Energiesteuergesetz vorgesehene Reduzierung der steuerlichen Entlastung für reine Biokraftstoffe für die Jahre 2010 bis 2012 wird verzichtet. Die Vergütung für die Stromeinspeisung der vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen modular aufgebauten Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird erhöht.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drucksache 17/16 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, durch entsprechende Gesetzgebungsvorlagen die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz angestrebte Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen bei Hotels und Gastronomie zurückzunehmen sowie die Regelsätze für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch um 20 Euro anzuheben.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 30. November 2009 zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Bundesverband der Steuerberater e. V.
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
- Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Bauernverband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
- Die Familienunternehmer – ASU e. V.
- Die Mittelständische Mineralöl- und Energiewirtschaft Deutschland e. V., Dr. Friedrich Homann
- Prof. Dr. Rolf Eckhoff
- Europäische Kommission, Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Familienbund der Katholiken Bundesverband

- Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Franz
- Marion von zur Gathen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.
- Prof. Dr. Johanna Hey
- Prof. Dr. Stefan Homburg
- Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer
- Initiative Deutsche Wohnimmobilien REITs
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln
- Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Barbara König, Zukunftsforum Familie e. V.
- Prof. Dr. Ralph Landsittel
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Prof. Martina Ortman-Babel, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Joachim Wieland
- Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der 3. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in der 2. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in der 2. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in der 2. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, DIE LINKE.

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Entwurf in der 2. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in der 2. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in der 3. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in der 2. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag in der 2. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in der 2. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in der 2. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in der 2. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage abzulehnen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/15 in geänderter Fassung anzunehmen. Der Ausschuss empfiehlt ferner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die

Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. den Antrag auf Drucksache 17/16 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob im Verlauf der Ausschusserörterungen hervor, dass nach Ansicht einer Mehrzahl von Experten die konjunkturelle Abschwächung zur Jahresmitte 2009 überwunden worden sei. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland sei indes weiter mit nicht unerheblichen Unsicherheiten verbunden. Es sei daher das wesentliche Ziel einer zukunftsgerichteten finanzpolitischen Strategie, die Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung durch Stärkung der Wachstumskräfte abzusichern. Der Gesetzentwurf leiste vor diesem Hintergrund den Einstieg in ein wachstumsfreundliches Steuer- und Abgabenrecht. Insbesondere werden zur Förderung von Familien mit Kindern die Freibeträge für Kinder ab dem Jahre 2010 von 6 024 Euro auf 7 008 Euro angehoben und das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht. Damit werde die mit der Großen Koalition in der vorhergehenden Wahlperiode eingeleitete Stützung der binnenwirtschaftlichen Entwicklung über eine namhafte finanzielle Familienkomponente fortgeführt und führe zu einen Impuls von 21 Mrd. Euro zum 1. Januar 2010. Darüber hinaus werde durch gezielte Korrekturen im Bereich der Unternehmens- und Erbschaftsbesteuerung angestrebt, die nicht vorhersehbaren Einbrüche durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise abzufangen und die Abmilderung der krisenverschärfenden Elemente der Unternehmensteuerreform 2008 anzugehen. Hierzu dienten namentlich die Änderung des Verlustabzugs, der Zinsschranke und die Ausdehnung des Sofortabzugs von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter. Mit den im Ausschuss angenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes würden Klarstellungen und Konkretisierungen vorgenommen und insbesondere die Nutzung von Verlustüberhängen, soweit sie die anteiligen stillen Reserven nicht übersteigen, sichergestellt. Die Grunderwerbsteuerlichen Änderungen verfolgten insbesondere das Ziel, die Umstrukturierungen von Unternehmen zu erleichtern. Ferner würden bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Voraussetzungen für die begünstigte Unternehmensnachfolge der nachlassenden wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Die Fraktion der CDU/CSU hob zu den erbschaftsteuerlichen Änderungen hervor, dass ein aus ihrer Sicht erheblicher Mangel des Erbschaftsteuerreformgesetzes durch die Herabsetzung der Steuersätze für Geschwister und andere Personen der Steuerklasse II mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geheilt werde. Insgesamt werde mit der Vorlage schnell nach Konstituierung des 17. Deutschen Bundestages und mit angemessenen Maßnahmen auf die anstehenden Herausforderungen der Wirtschaftskrise reagiert.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass die Bundesrepublik Deutschland der tiefgreifendsten Wirtschaftskrise seit ihrem Bestehen gegenüberstehe, aus der gravierende Folgen für die Entwicklung der Beschäftigung, die Lage der Sozialkassen und der öffentlichen Haushalte zu erwarten seien. Vor diesem Hintergrund sei die Zielsetzung gerechtfertigt, das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland zu unterstützen, um die Krisenlage möglichst rasch zu überwinden. Die Fraktion der FDP wies darauf hin, die Zunahme des wirtschaftlichen Wachstums würde nach Angaben der vorherigen Bundesregierung bei einem 1-prozentigen BIP-Zuwachs im Sinne einer „Faustformel“ den gesamtstaatlichen Finanzierungs-

aldo um etwa einen halben Prozentpunkt verbessern. 1 Prozent Wachstum würde zu Steuermehreinnahmen von 5,5 Mrd. Euro sowie zu zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen in einem Umfang von 3,5 Mrd. Euro und einer Entlastung der öffentlichen Haushalte und Sozialkassen in einer Größenordnung von 3 bis 4 Mrd. Euro führen. Die von den Koalitionsfraktionen unterbreiteten Vorhaben stellten damit ein Sofortprogramm dar, das zwei Monate nach der Bundestagswahl zentrale Aussagen umsetze und zu Steuerentlastungen führe. Es sei damit zu rechnen, dass von den Maßnahmen ein zusätzlicher Impuls für private Investitionen ausgehe, der mittelfristig zu erhöhten Steuereinnahmen führen werde. Zudem würden Korrekturen an den verfehlten Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008 eingeleitet. Die vorgesehenen Rechtsänderungen folgten dabei dem Grundsatz, dass Kosten nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen seien. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit habe ausschließlich auf der Grundlage von Erträgen stattzufinden. Weitere Veränderungen seien im Unternehmensteuerbereich nach wie vor erforderlich. Gleiches gelte für die mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz eingeführten Veränderungen, die nach Auffassung der Fraktion der FDP als ebenso verfehlt anzusehen seien. Die nunmehr vorgesehenen Korrekturen im Bereich der Unternehmensnachfolge und der Belastung von Geschwistern mit einem eigenen Tarif in der Steuerklasse II bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer seien daher zu begrüßen. Die Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen sei unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung des deutschen Beherbergungsgewerbes im internationalen Wettbewerb gerechtfertigt.

Die **Fraktion der SPD** legte im Ausschuss dar, mit dem Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes würden Vorschläge zu erheblichen Steuersenkungen vorgelegt, die zum einen nur durch Aufnahme von staatlichen Krediten finanzierbar seien und die zum anderen keinen Zusammenhang mit der angestrebten Wachstumsbelebung erkennen ließen. Die Fraktion der SPD erinnerte daran, dass ein Großteil des ab 2010 wirkenden Entlastungsvolumens zur Stützung der Konjunktur mit rd. 14 Mrd. Euro auf bereits in der vorhergehenden Wahlperiode von der Großen Koalition beschlossene Maßnahmen zurückgehe. Die konjunkturelle Wirkung der nunmehr zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen sei weder von den Koalitionsfraktionen noch von der Bundesregierung belegt worden. Sie sei bei einer Reihe der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Maßnahmen insbesondere bei der Erbschaftsteuerlichen Begünstigung der Unternehmensnachfolge, der Änderung der Unternehmensteuerreform und Umsatzsteuerermäßigung von Beherbergungsleistungen auch nicht erkennbar. Es sei vielmehr äußerst zweifelhaft, dass sie eine Stützung der Konjunktur bewirkten. Daher könne der Gesetzentwurf als Schuldenaufbaugesetz bezeichnet werden. Die Fraktion der SPD hob ferner auf die Herabsetzung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung für Immobilienmieten ab. Die Einnahmehasis der Gemeinden werde hierdurch maßgeblich geschwächt und ein wesentlicher Teil der öffentlichen Investitionskraft herabgesetzt. Die Fraktion der SPD sprach sich für eine Verstärkung der kommunalen Einnahmen aus. Im Bereich der Familien- und Kinderförderung müsse die Frage gestellt werden, inwieweit die Maßnahme aufgrund ihrer systembedingt unterschiedlichen finanziellen Wirkung sinnvoll sei: Über eine Million Haushalte würden

nicht entlastet, die meisten Haushalte würden eine Kindergelderhöhung von 20 Euro pro Kind erhalten, reiche Haushalte würden über die Freibeträge für Kinder um etwa 40 Euro pro Kind entlastet. Diese Verteilung wirke nicht in erster Linie wachstumsfördernd, sondern erhöhe die Sparquote in Teilen der Bevölkerung. Die Bevorzugung höherer Einkommensschichten sei offenbar politisch gewollt, ohne dass dieser Umstand offen in der Auseinandersetzung vertreten werde. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte die Fraktion der SPD, grundsätzlich teile sie zwar die Analyse, vermisste aber zentrale Themenbereiche, die in diesem Zusammenhang mit diskutiert werden müssen. Aus diesem Grund enthalte man sich der Stimme.

Die **Fraktion DIE LINKE** wandte sich gleichfalls gegen den Gesetzentwurf. Sie verwies zum einen auf die vorgesehenen Erhöhungen von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder, die Familien mit niedrigerem Einkommen weniger begünstige, als Familien in höheren Einkommensgruppen. Die Fraktion DIE LINKE kritisierte den bestehenden Mechanismus des Familienleistungsausgleichs und machte geltend, dieser sei bei entsprechendem politischen Willen bereits in der Vergangenheit änderbar gewesen. Es sei nunmehr an der Zeit, die Regelung grundsätzlich zu korrigieren und im Vorgriff der zu erwartenden gerichtlichen Überprüfung Rechnung zu tragen. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich dafür aus, die Kindergelderhöhung bei den Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Zu den die Unternehmensteuerreform verändernden Regelungen legte die Fraktion DIE LINKE dar, dass insbesondere Großbetriebe und Konzerne begünstigt seien. Dagegen trete sie für die Verschärfung der Sanierungsklausel ein und befürworte ferner die Beibehaltung der Zins-schranke, von der im übrigen nur ein kleiner Kreis von Unternehmen betroffenen werde. Konjunkturstützende Wirkungen seien von den genannten Maßnahmen jedenfalls nicht zu erwarten. Dies gelte auch für die Verkürzung der Haltefristen bei der Erbschaftsteuer. Darüber hinaus sei an der Erbschaftsteuerrechtlichen Änderung zu beanstanden, dass eingetragene Lebenspartnerschaften nicht auch bei der Zuweisung der Steuerklassen und damit bei der Höhe der Steuersätze gleichgestellt würden. Insgesamt sei der Gesetzentwurf als nicht wachstumsfördernd zu beurteilen. Es werde vielmehr gezielt die erforderliche Umverteilung zugunsten wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsteile ausgespart.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte in den Ausschussberatungen fest, der Gesetzentwurf werde nicht zu einer nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftswachstums in Deutschland führen. Sozialpolitisch sei zudem festzustellen, dass sich seit Jahren die Schere zwischen hohen Einkommen und Vermögen gegenüber einkommensschwächeren Schichten weiter öffne, was mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen mit der Fortführung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld/Freibeträge für Kinder) weiter verfestigt werde. Die vorgenommene Regelung gehe damit in die falsche Richtung und werde keinerlei Wachstumsunterstützung hervorbringen. Zu der umsatzsteuerlichen Ermäßigung von Beherbergungsleistungen fehle es an einer nachvollziehbaren Begründung. Die angeführten Vorteile im grenzüberschreitenden Wettbewerb seien jedenfalls nicht überzeugend und würden die beabsichtigte Bereinigung des Umsatzsteuerrechts durch ihre Präzedenzwirkung weiter erschweren. Zusätzliche Bürokratie werde durch die Regelung ebenfalls

aufgebaut. Zu den gewerbesteuerrechtlichen Änderungen merkte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dass der kommunale Bereich gerade wegen seiner erheblichen Investitionstätigkeit in der Wirtschaftskrise einer hinreichenden finanziellen Ausstattung bedürfe. Der bestehende Zielkonflikt zwischen der Verstärkung kommunaler Einnahmen und der Vermeidung einer Substanzbesteuerung bei den Unternehmen werde mit der Vorlage zu Lasten der kommunalen Einnahmeseite aufgelöst. Auch im Hinblick auf die erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen seien die konjunkturellen Wirkungen in Zweifel zu ziehen. Die Maßnahmen im unternehmensteuerlichen Bereich seien stark auf Großbetriebe und Konzerne ausgerichtet und berücksichtigten nicht die Belange des Mittelstandes. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte fest, dass von dem Gesetzentwurf insgesamt keine oder allenfalls geringe positive Wirkungen für die deutsche Konjunkturentwicklung ausgingen.

In den Ausschusserörterungen über die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einzelvorhaben nahmen die Stellungnahmen zur Anhebung des Kindergeldes und die Freibeträge für Kinder breiten Raum ein.

Hierzu betonten die Koalitionsfraktionen, die Aufteilung der finanziellen Auswirkung in Höhe von 4,6 Mrd. Euro wirke ganz überwiegend zu Gunsten des Kindergeldes: 4,2 Mrd. Euro für die Anhebung des Kindergelds um 20 Euro zu Gunsten jedes Kindes stünden 400 Mio. Euro für die Anhebung der Freibeträge für Kinder gegenüber. In einem System progressiver Besteuerung sei eine stärkere Entlastung größerer Einkommen systemimmanent, weshalb Kritik hieran fehlgehe. Der Einführung eines Kindergrundfreibetrags könne die Fraktion der CDU/CSU nicht zustimmen. Die Fraktion der FDP erinnerte zudem an die letzte Erhöhung des Kindergelds und der Freibeträge, die von der Fraktion der SPD mit beschlossen worden seien. Die Kritik an der erneuten Anhebung sei ausschließlich parteipolitisch bedingt. In der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung sei die Entlastung von Erwerbstätigen mit niedrigen und mittleren Einkommen hervorgehoben worden. Der Effekt verstärke sich bei steigender Kinderzahl. Dies stelle einen Beitrag zur Verringerung des Armutsrisikos dar. Außerdem ergebe sich durch die Anhebung des Kindergelds eine überproportionale Entlastung der Steuerpflichtigen mit einem Grenzsteuersatz von bis zu 33 Prozent. Die Stärkung dieser Einkommensgruppe sei im Interesse des Lohnabstandsgebots dringend geboten, damit sich Arbeit wieder stärker lohne und Fehlanreize im Zusammenhang mit dem Sozialhilfebezug beseitigt werden. Ferner betonte die Fraktion der FDP, der Kinderfreibetrag und ein großer Teil des Kindergelds sei keine staatliche Wohltat, sondern ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Bürger gegen den Staat, der das Existenzminimum steuerfrei zu stellen habe.

Die Fraktion der SPD kritisierte die stärkere Entlastung besserverdienender Familien durch die Anhebung der Freibeträge, die deutlich über die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern hinaus geht. Kinder aus Haushalten, die Transfereinkommen beziehen, würden keine Entlastung erhalten. Haushalten von Normalverdienern würden 20 Euro mehr Kindergeld gewährt. Bei Spitzenverdienern würden die angehobenen Freibeträge jedoch zu einer Besserstellung von bis zu 37 Euro je Kind führen. Der hinter dieser Politik stehende politische

Wille werde von der Fraktion der SPD grundlegend abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE. bezeichnete die Anhebung der Freibeträge für Kinder als Klientelpolitik und zog eine Kindergelderhöhung von 20 Euro je Kind als Beitrag zur Verringerung des Armutsrisikos in Zweifel. Zu dem Anspruch der Koalitionsfraktionen, Arbeit müsse sich lohnen, verwies sie auf die die Wirkungskraft von Mindestlöhnen.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Kindergelderhöhung nicht auf Transferleistungen anzurechnen, lehnten die Koalitionsfraktionen ab, da das Abstandsgebots verletzt werde. Die Fraktion der SPD äußerte, die Nichtanrechnung sei der falsche Weg. Vielmehr sei es notwendig, sich gesondert mit der Überprüfung der Regelsätze zu befassen. Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte diese Haltung, da die Fraktion der SPD in elf Jahren Regierungsbeteiligung die Möglichkeit gehabt hätte, das System grundlegend zu ändern und die Regelsätze bedarfsgerecht zu berechnen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte das Anliegen des Antrags.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

In einer gesonderten Abstimmung zu Artikel 1 Nummer 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen (Anhebung des Kindergelds) stimmten die Koalitionsfraktionen sowie die Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Anhebung des Kindergelds und 20 Euro je Kind zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte zu ihrem Abstimmungsverhalten, sie habe dem nicht zugestimmt, da die Koalitionsfraktionen mit ihrem Gesetzentwurf die Kinder zurücklassen würden, die die Unterstützung am dringendsten bräuchten. Der Antrag zur Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung auf Transferleistungen sei abgelehnt worden. Damit erhielten Kinder aus Haushalten mit Transfereinkommen keine Unterstützung. Für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen steige das Kindergeld um 20 Euro. Besserverdienende Eltern würden doppelt so hoch entlastet. Das sei ungerecht und unsozial. Dies solle durch das Abstimmungsverhalten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Ablehnung der Kindergelderhöhung deutlich gemacht werden. Grundsätzlich verschließe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aber keiner Kindergelderhöhung. Anzustreben sei aber eine Gleichbehandlung aller Kinder über eine Grundsicherung.

Die Koalitionsfraktionen brachten zu der abschließenden Ausschusssitzung am 2. Dezember 2009 weitere, im Schwerpunkt auf die Unternehmensbesteuerung bezogene Änderungsanträge ein.

Sie bezogen sich auf die Regelung des Gesetzentwurfes, nach der nunmehr bei der Verlustabzugsbeschränkung die nicht genutzten Verluste in Höhe der stillen Reserven des steuerpflichtigen inländischen Betriebsvermögens der Gesellschaft erhalten blieben, soweit sie auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen (§ 8c Absatz 1 KStG). Sie sprachen sich für eine Ergänzung von § 8c Absatz 1 KStG, um klarzustellen, dass auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen

Beteiligungserwerbs abzustellen sei. Ferner sollen für die Ermittlung der stillen Reserven nur Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs tatsächlich im Betriebsvermögen vorhanden waren. Die Fraktion der SPD sah die Bewertung der stillen Reserven beim Mantelkauf als nicht gelöste Fragestellung an und verwies auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Sachverständigenanhörung. Die Bundesregierung verwies darauf, dass die Ermittlung der stillen Reserven in der Vielzahl der Fälle von der Konzernklausel überlagert werde. Soweit stille Reserven bei Fremderwerben eine Rolle spielten, liege ein Geschäft zu Bedingungen unter fremden Dritten zugrunde, das die stillen Reserven im Kaufpreis berücksichtige, so dass sich die Bewertungsfrage nicht stelle. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Zusammenhang mit der Sanierungsklausel des § 8c KStG äußerten sich die Koalitionsfraktionen zur Auslegung der Vorschrift. Sie wiesen darauf hin, dass bei der Sanierungsklausel zu der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG nach der Begründung in der Drucksache 16/13429 (Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes) der Erwerb zum Zwecke der Sanierung erfolge, wenn er zum Zeitpunkt der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Körperschaft stattfindet. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass dieser für den unschädlichen Beteiligungserwerb vorgesehene Zeitpunkt nicht so eng auszulegen sei, dass damit die wirksame Unterstützung von Sanierungen behindert werde. Sie baten die Bundesregierung, eine dem Zweck der Regelung entsprechende Anwendung ggf. im Verwaltungswege zusammen mit den Ländern sicherzustellen.

Darüber hinaus gab die Bundesregierung auf eine Nachfrage der Koalitionsfraktionen zu Lösungsmöglichkeiten bei der Frage der mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 im Außensteuergesetz eingeführten Funktionsverlagerungen Auskunft. Sie erklärte, dass die Sofortmaßnahme im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und FDP zum Thema Funktionsverlagerungen kurzfristig durch eine Ergänzung des geplanten BMF-Schreibens „Verwaltungsgrundsätze – Funktionsverlagerung“ umgesetzt werden könne. Hierzu werde eine entsprechende Formulierung erarbeitet, die in Kürze den Obersten Finanzbehörden der Länder übersandt werden solle.

Zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung, den Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf sieben Prozent abzusenken, führten die Koalitionsfraktionen aus, die Ermäßigung umfasse sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Mit dieser Maßnahme werde der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen. Die Schlechterstellung der deutschen Unternehmen gegenüber den ausländischen Konkurrenten müsse beseitigt werden. Entsprechende Forderungen seien, darauf wies die Fraktion der FDP im Einzelnen hin, auch von den Parteien SPD und DIE LINKE. sowie von der bayerischen Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt worden. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und

SPD habe bereits in der 16. Wahlperiode die Umsätze von Bergbahnen der ermäßigten Umsatzbesteuerung unterworfen. Mit den bisher nicht geänderten tourismuspolitischen Leitlinien der SPD aus dem Jahr 1998 werde ein europäisch einheitlich halbiertes Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie angestrebt, um Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Im Wahlprogramm der Partei DIE LINKE. werde gefordert, den ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent unter anderem auf die Hotellerie auszuweiten. Einer Zustimmung zu dieser Maßnahme durch die Fraktion DIE LINKE. stehe demnach nichts im Wege. Ferner setze sich auch der wirtschaftspolitische Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, Dr. Martin Runge, gemäß einem Beschluss seiner Fraktion dafür ein, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Gaststätten und Hotels eingeführt wird. Damit wären zwar, so sei dort nachzulesen, keine spürbar niedrigeren Preise für Gaststätten- und Hotelgäste zu erwarten. Es würden aber Impulse erwartet für die Frage „reguläre Arbeitsplätze versus Grauarbeit und versus Selbstausbeutung bzw. Ausbeutung von Familienangehörigen“, für den dringend zu beseitigenden Investitionsstau im bayerischen Gastgewerbe und für Wettbewerbsgleichheit im grenznahen Raum sowie in Metropolen. Der Beschluss begründe dies damit, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in 22 der 27 EU-Mitgliedstaaten für Hotels und in elf Mitgliedstaaten für Gaststätten gelte.

Die Fraktion der SPD kritisierte die ermäßigte Umsatzbesteuerung auf Beherbergungsleistungen als punktuelle Maßnahme. Sinnvoller wäre es, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbart, die Umsatzbesteuerung einer grundlegenden Überprüfung zu unterwerfen. Insbesondere mit Verweis auf diese Maßnahme bezeichnete die Fraktion der SPD das Gesetz als Schuldenaufbaugesetz statt als Wachstumsbeschleunigungsgesetz, was mit entsprechenden Aussagen selbst des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes belegt werden könne. Durch die Beschränkung der Ermäßigung auf Beherbergungsleistungen würden zudem immense Abgrenzungsschwierigkeiten zu sonstigen Leistungen und Nebenleistungen des Hotelgewerbes entstehen. Das werde in der Anwendung zu erheblichen Bürokratiekosten und zur Notwendigkeit diverser Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen führen.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte ihre ablehnende Haltung gegenüber der ermäßigten Besteuerung von Beherbergungsleistungen mit dem Verweis auf die in ihrem Wahlprogramm bewusst prioritär genannten Bereiche der apothekenpflichtigen Medikamente, der Waren und Dienstleistungen für Kinder sowie arbeitsintensiver Handwerksdienstleistungen. Entsprechende Anträge der Fraktion DIE LINKE. hätten bereits in der letzten Legislaturperiode vorgelegen. Ferner kritisierte die Fraktion DIE LINKE. die missbrauchsanfällige Definition von Kurzfristigkeit sowie die unklaren finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme insgesamt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies darauf, als Bundestagsfraktion ganzheitliche Interessen zu vertreten. Ferner verwies sie auf die aktuelle Medienberichterstattung, der zu entnehmen sei, auch Finanzpolitiker der Koalitionsfraktionen lehnten die umsatzsteuerliche Begünstigung von Beherbergungsleistungen ab: Dr. Frank Steffel halte die Maßnahme ordnungs-, steuer- und haushaltspolitisch für falsch. Entsprechend habe sich Klaus-Peter Flosbach geäu-

bert. Manfred Kolbe warne vor einem „Bürokratiemonster“. Entsprechend sei auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ansicht, dass von der Maßnahme keine nennenswerten Wachstumsimpulse ausgehen. Die angeführten Vorteile im grenzüberschreitenden Wettbewerb seien nicht überzeugend und würden die beabsichtigte Bereinigung des Umsatzsteuerrechts durch ihre Präzedenzwirkung weiter erschweren. Außerdem werde dadurch zusätzliche Bürokratie aufgebaut.

Die Koalitionsfraktionen brachten einen Änderungsantrag zur klarstellenden Einschränkung auf die unmittelbar für die Beherbergung notwendigen Leistungen sowie zur Ausweitung auf die kurzfristige Vermietung von Campingflächen ein. Die Koalitionsfraktionen betonten, hiermit werde eine eindeutige Abgrenzung des Beherbergungsgewerbes gegenüber den Nebenleistungen des Hotelgewerbes normiert. Gleiches gilt auch für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Finanzielle Auswirkungen ergäben sich hieraus nicht. Die Berücksichtigung der Vermietung von Campingflächen sei bereits im ursprünglichen Finanzansatz berücksichtigt worden.

Auf Nachfrage mehrerer Fraktionen teilte die Bundesregierung mit, für die Kurzfristigkeit der Vermietung werde auf die bereits an anderer Stelle in den Umsatzsteuerrichtlinien definierte Grenze von sechs Monaten abgestellt.

Auf mehrere Nachfragen nach der Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistungen hält die Bundesregierung es gegebenenfalls für notwendig, die einheitliche Anwendung der Regelung durch entsprechende Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sicherzustellen. Eine systematische Änderung der Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen wurde jedoch abgelehnt. Die Oppositionsfraktionen kritisierten dies wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwands und der entstehenden Bürokratiekosten scharf. Die Koalitionsfraktionen hielten dem jedoch entgegen, wie auch in anderen Branchen sei es bereits in der Vergangenheit beispielsweise durch den Verkauf von Zeitungen in Hotels notwendig, den Kunden verschiedene Umsatzsteuersätze in Rechnung zu stellen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der anderen Fraktionen angenommen.

In einer gesonderten Abstimmung zum Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) stimmten die Koalitionsfraktionen bei Gegenstimmen der anderen Fraktionen der Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen auf 7 Prozent zu.

Die Koalitionsfraktionen stellten im Verlauf der Erörterungen auch die Herabführung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer heraus. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen werde die Unternehmensnachfolge krisenfest und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet, da die Betriebe auf Veränderungen der Beschäftigungslage flexibler reagieren könnten. Sie sahen allerdings Änderungsbedarf insoweit, als vermieden werden solle, dass für den Erwerb von Unternehmensvermögen in den Jahren ab 2007 andere Verschonungsvoraussetzungen gelten als für Erwerbe ab dem 1. Januar 2010. Sie beantragten, die neuen Verschonungsvoraussetzungen rückwirkend

ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden. Die Regelung sei auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (BVerfGE 117, 1) verfassungskonform, da vor dem Hintergrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise die mit den Verschonungsregelungen verfolgten Gemeinwohlgründe neu zu bewerten und zu gewichten seien.

Die Fraktion der SPD machte geltend, dass nach einer Stellungnahme der Bundesregierung eine Aussage zu der Frage, wie sich aufgrund der Wirtschaftskrise die Lohnsumme verändert habe, nicht möglich sei. Dagegen sei in der öffentlichen Ausschussanhörung deutlich geworden, dass für weitere Verschonungen von Erbschaftsbestandteilen eine verfassungsrechtlich überzeugende Begründung erforderlich sei. Diese liege indes nicht vor. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigte weitergehende Begünstigung keine zusätzlichen Steuermindereinnahmen bewirken werde.

Die Fraktion DIE LINKE. äußerte sich gleichfalls ablehnend zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen. Es werde mit der vorgesehenen Änderung ausschließlich die Senkung der Steuerbelastung im Erbschafts- oder Schenkungsfall angestrebt, ohne die dringende Stützung im Hinblick auf die andauernde Wirtschaftskrise zu bewirken. Vielmehr sei unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht eine Änderung zugunsten eingetragener Lebenspartnerschaften vorzusehen. Zwar sei im Rahmen der Erbschaftsteuerreform eine weit reichende Gleichstellung erreicht worden. Es gelte nunmehr aber die Gleichbehandlung zu vervollständigen und Lebenspartner in die Steuerklasse I aufzunehmen. Damit werde zudem dem Wandel der Rechtsprechung Rechnung getragen, wie er auch in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) zur Berücksichtigung von Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenrente zum Ausdruck komme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte fest, dass die von den Koalitionsfraktionen signalisierte dilatorische Behandlung des Anliegens, Lebenspartnerschaften erb- und schenkungsteuerrechtlich Ehegatten gleichzustellen, nicht nachvollzogen werden könne. Die grundsätzliche Zielrichtung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. sei zu befrworten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigte an, zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag einen eigenen Entschlussesantrag einzubringen.

Die Koalitionsfraktionen wandten sich gegen eine übereilte Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in Bezug auf eingetragene Lebenspartnerschaften. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sei zunächst eingehend zu prüfen, bevor gesetzgeberische Folgerungen gezogen werden könnten. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen auf rückwirkende Anwendung der geänderten Verschonungsbedingungen für den Erwerb von Unternehmensvermögen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen hoben des Weiteren im Ausschuss die Erleichterung für die Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer hervor. Sie sahen indes die Notwendigkeit, die Begünstigung auf Konzernsachverhalte zu beschränken. Umwandlungsvorgänge nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sollen von der Begünstigung gleichfalls erfasst werden. Die Fraktion der SPD bezweifelte, dass die mit der beantragten Änderungen beabsichtigte Ausdehnung der Vergünstigung auf Umwandlungen von Unternehmen aus der EU oder dem EWR nicht, wie in dem Änderungsantrag ausgewiesen, zu Steuermindereinnahmen gegenüber dem Gesetzentwurf führen werde. Des Weiteren wies die Fraktion der SPD wie auch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass die Grunderwerbsteuervergünstigung auf Konzernsachverhalte beschränkt sei und die dringend erforderliche Stützung mittelständischer Unternehmen ausgespart bleibe. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der SPD stellte in den Ausschussberatungen den Antrag, den Zerlegungsmaßstab bei der Gewerbesteuer zu verändern. Sie erinnerte daran, dass mit dem Jahressteuergesetz 2009 der Zerlegungsmaßstab für Windenergieanlagen zugunsten der Standortgemeinden, in denen sich die Anlagen befinden, verändert worden sei (Drucksachen 16/11055, 16/11108). Eine entsprechende Aufteilung sei auch für Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie angemessen. Da bei den Freiflächen-Anlagen regelmäßig keine Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt seien, entfalle auf die Standortgemeinden kein Zerlegungsanteil. Die Gewerbesteuer fließe den Gemeinden zu, in denen die Unternehmen ihren Geschäftssitz besäßen. Aus umweltpolitischen Gründen ist es indes geboten, auch die Standortgemeinden der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Unternehmen zu beteiligen. Die Fraktion der SPD beantragte, die in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG bestehende Regelung um Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zu ergänzen und als Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne zu 30 Prozent und Sachanlagevermögen zu 70 Prozent heranzuziehen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten es ab, die gewerbsteuerliche Zerlegung von Solaranlagen isoliert zu regeln. Vielmehr sei es notwendig, die Gewerbesteuer grundsätzlich zu reformieren. Wegen der starken Konjunkturabhängigkeit stelle die Gewerbesteuer keine verlässliche Einnahme für Kommunen dar. Hierzu sei geplant, eine Kommission einzurichten.

Die Fraktion DIE LINKE. verwies zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung darauf, dass auch der Städtetag diesen Antrag inhaltlich nicht nachvollziehen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte den Antrag und erinnerte an ihren in den Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 unterbreiteten Vorschlag bezüglich der Gewerbesteuerzerlegung bei Photovoltaikanlagen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die angestrebte Veränderung.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht die Wiedereinführung des Sofortabzugs von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis 410 Euro vor, die durch ein alternatives Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1 000 Euro ergänzt wird. Die Bestimmung wurde von den Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als ausgesprochen verwaltungsaufwendig beurteilt. Sie verweisen auf die in der abschließenden Sitzung des Ausschusses vom Nationalen Normenkontrollrat gegebene Einschätzung, nach der das Wahlrecht in zweierlei Hinsicht – Auswahl der Alternativen und Verschlechterung der nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 bestehenden Bedingungen – bürokratiekostenrelevant sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte zusätzlich geltend, dass die Regelung an den Interessen der Großunternehmen ausgerichtet sei. Sie befürwortete einen Verzicht auf das Wahlrecht und die grundsätzliche Prüfungen einer angemessenen, mittelstandsfreundlichen Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Die Koalitionsfraktionen hoben demgegenüber hervor, dass der Gesamtzusammenhang der veränderten Regelung zu beurteilen sei und die Beurteilung nicht auf die Ausübung des Wahlrechts beschränkt bleiben dürfte. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Wertgrenze für den Sammelposten sei mit Vertretern der Wirtschaft abgestimmt. Die Fraktion der FDP begrüßte die Wiedereinführung der Grenze von 410 Euro, äußerte in diesem Zusammenhang aber Zweifel am vorliegenden Finanztableau, das insbesondere nicht die Steuermehreinnahmen infolge zusätzlicher Investitionstätigkeit berücksichtige. In der beantragten Einzelabstimmung der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs (Artikel 1 Nummer 2, 3 und 6 Buchstabe b und c) stimmte der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für die Annahme der Rechtsänderung in der Fassung des Entwurfs der Koalitionsfraktionen.

Bereits zu Beginn seiner Erörterungen hatte sich der Ausschuss der Frage der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Bürokratiekosten zugewandt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebte bei der Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Anhörung an, eine Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/15 einzuholen und brachte einen entsprechenden Antrag ein. Die Darlegung des Normenkontrollrates sei ein wichtiger Aspekt für die Bewertung des Gesetzentwurfes und bei ernstgenommenem Bürokratieabbau unverzichtbar. Die Koalitionsfraktionen wandten ein, der Nationale Normenkontrollrat sei eine Einrichtung der Bundesregierung und im Bundeskanzleramt angesiedelt. Insofern seien Zweifel angebracht, dass der Nationale Normenkontrollrat in den parlamentarischen Bereich hinein bewertend tätig werden solle. Es sei eine grundsätzliche Klärung der Frage erforderlich. Zudem weise das parlamentarische Verfahren zum Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wegen der bis zum Jahresende 2009 angestrebten In-

kraftsetzung Besonderheiten auf. Zukünftig seien inhaltsgleiche Paralleleinbringungen durch die Bundesregierung der Regelfall, bei denen Stellungnahmen des Nationalen Normenkontrollrates der Regierungsvorlage beigelegt seien. Der Ausschuss verständigte sich vor diesem Hintergrund darauf, Vertreter des Nationalen Normenkontrollausschusses zur abschließenden Beratung einzuladen.

In seiner Stellungnahme griff der Nationale Normenkontrollrat die Regelungsbereiche des Gesetzentwurfs auf, mit denen eine Veränderung der Bürokratiekosten einhergehe. Er stellte fest, dass die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen wegen der Abgrenzung der in unterschiedlicher Höhe zu besteuerten Leistungen (Beherbergung – Frühstück etc.) unter dem Gesichtspunkt der Bürokratiekosten relevant sei, ohne dass eine Bezifferung angegeben wurde. Bei der Abschätzung der Informationspflichten durch die Abmilderung der Zinsschranke sei die Ermittlung mangels belastbarer Messungen durch das Statistische Bundesamt einstweilen nicht möglich. Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern führe durch die Einführung des Wahlrechts tendenziell zu Mehraufwand. Dagegen reduziere sich der jährliche Bürokratieaufwand durch die Verkürzung der erbschaftsteuerlichen Behaltensfristen und die Ausweitung der Verschonungsregelung auf Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 13a und der Änderung der Überschrift des Artikels 14.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c (§ 4h Absatz 4 Satz 1)

Die Änderung des § 4h Absatz 4 Satz 4 EStG ist eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Einführung des EBITDA-Vortrags ergibt. Nach § 4h Absatz 1 Satz 1 sind zukünftig ein Zinsvortrag und ein EBITDA-Vortrag gesondert festzustellen. In § 4h Absatz 4 Satz 4 EStG, der auf die beiden Feststellungen in Satz 1 Bezug nimmt, muss es deshalb zukünftig „Beträge“ statt „Betrag“ heißen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 12d Satz 4 und 5 – neu)

Bei der Änderung in § 52 Absatz 12d Satz 4 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 4h Absatz 4 Satz 4 EStG.

Bei der Änderung in § 52 Absatz 12d Satz 5 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ein EBITDA-Vortrag im Rückwirkungszeitraum ist für jedes Wirtschaftsjahr im Rückwirkungszeitraum (Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden) gesondert nach Maßgabe des § 4h Absatz 1 Satz 1 bis 3 EStG zu ermitteln. Übersteigen in einem Wirtschafts-

jahr die Zinsaufwendungen (nach Abzug der Zinserträge) das verrechenbare EBITDA, vermindern oder verbrauchen sich eventuelle EBITDA-Vorträge der vorangegangenen Wirtschaftsjahre nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 – neu)

Nach dem gegenüber dem Gesetzentwurf neu gefassten § 8c Absatz 1 Satz 6 KStG und dem neu angefügten Satz 8 bleiben die nicht genutzten Verluste, die nach § 8c Absatz 1 Satz 1 oder 2 KStG entfallen würden, erhalten, soweit sie die anteilig auf sie entfallenden stillen Reserven nicht übersteigen.

Die Ergänzung in § 8c Absatz 1 Satz 6 KStG dient der Klarstellung, dass auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs abzustellen ist.

Durch den angefügten Satz 8 wird erreicht, dass für die Ermittlung der stillen Reserven nur Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs tatsächlich im Betriebsvermögen vorhanden waren. Die bilanzielle Zuordnung von Betriebsvermögen z. B. durch Umwandlungen, die mit steuerlicher Rückwirkung vorgenommen werden, soll die Höhe der maßgeblichen stillen Reserven nicht beeinflussen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 6a Satz 5 und 6 – neu)

Die Änderung in § 8a Absatz 1 Satz 1 KStG (Folgeanpassung aufgrund einer Änderung in § 4h Absatz 1 EStG, Einführung eines EBITDA-Vortrags bei der Zinsschranke) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden.

Die Änderung des § 8a Absatz 1 Satz 3 KStG, die eine Änderung in § 8c Absatz 1 KStG für den Zinsvortrag nachvollzieht, ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden. Es wird damit ein Gleichlauf mit der Anwendungsregelung für § 8c Absatz 1 KStG in der Fassung dieses Gesetzes hergestellt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 2 Nummer 11 – neu)

Mit der Änderung wird der Umsatzsteuersatz für reine Beherbergungsleistungen auf 7 Prozent gesenkt. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Nicht von der Steuerermäßigung umfasst, da sie nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, sind die Verpflegung, insbesondere das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung („pay per view“), die Getränkeversorgung aus der Minibar, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen, sonstige Pauschalangebote usw., auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Beherbergung abgegolten sind.

Der Umsatzsteuersatz für die kurzfristige Überlassung von Campingflächen (z. B. Flächen zum Aufstellen von Zelten

und Flächen zum Abstellen von Wohnwagen und Caravans) wird ebenfalls auf 7 Prozent gesenkt. Von dieser Steuerermäßigung sind nicht Verpflegungsangebote, Zugang zu Kommunikationsnetzen, die TV-Nutzung usw. umfasst, da sie nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Wie Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Um zu vermeiden, dass für den Erwerb von Unternehmensvermögen im Jahr 2009 andere Verschonungsvoraussetzungen gelten als für Erwerbe ab dem 1. Januar 2010, sollen die neuen Verschonungsvoraussetzungen bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 angewendet werden. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und redaktionell angepasst.

Die Änderung der §§ 13a und 19a Absatz 5 ErbStG ist entgegen der allgemeinen Anwendungsregelung in § 37 Absatz 1 ErbStG i. d. Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 entstanden ist. Da die Änderungen für die Erwerber günstiger sind als das gegenwärtig geltende Recht, ergeben sich aus der Rückwirkung nur Vorteile.

Zu Artikel 7 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6a – neu)

Um schnell und effektiv Wachstumshemmnisse zu beseitigen, sollen die Bedingungen für Umstrukturierungen von Unternehmen krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden. Unternehmen sollen flexibel auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren können. Um dies zu erreichen werden Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen, bei Änderungen des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft, Anteilsvereinigung bzw. -übertragung und beim Übergang der Verwertungsbefugnis Grunderwerbsteuerrechtlich begünstigt, wenn es sich um einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes handelt.

Da die Grunderwerbsteuer ihrem Wesen als Verkehrssteuer nach an Akte oder Vorgänge des Rechtsverkehrs, an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Akt, an die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder eines Verkehrsvorgangs anknüpft, und diese grundsätzlich ohne Ansehung der Person bzw. des verfolgten Zweckes der Steuer unterwirft, kann eine Verschonung, die einer gleichmäßigen Belastung der jeweiligen Steuergegenstände innerhalb einer Steuerart widerspricht, dann gerechtfertigt sein, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls gefördert werden soll. Deshalb muss die Begünstigungswirkung den Begünstigungsadressaten möglichst gleichmäßig zu Gute kommen. Sie darf nicht von Zufälligkeiten abhängen und daher will-

kürlich eintreten, sondern muss sich direkt aus der der Begünstigungsnorm zugrunde liegenden Entlastungsentscheidung ableiten lassen. Aus diesem Grunde werden Umwandlungsvorgänge, die zu einem Rechtsträgerwechsel am Grundstück im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes führen, zur Beseitigung von Wachstumshemmnissen begünstigt. Die Erfassung aller derartigen Vorgänge dient der gebotenen gleichmäßigen Wirkung der Begünstigung.

Durch die vorstehende Formulierung wird die Begünstigung auf Konzernsachverhalte beschränkt. Die Beschränkung auf Konzernsachverhalte ist zulässig. Deshalb erfasst die Begünstigung nur solche Umwandlungsvorgänge an denen ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften, oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind (Satz 3). Um eine zielgenaue Begünstigung zu erreichen, bedarf es flankierender Eingrenzungen. Diese müssen sicherstellen, dass die Begünstigung nicht zu einem ungewollten Mitnahmeeffekt führt, mithin Gestaltungen eröffnet, die nicht in der Zielrichtung der Ausnahme von der allgemeinen Belastung mit der Grunderwerbsteuer liegen. Deshalb wird einerseits in Satz 4 eine Vorbehaltensfrist festgelegt und andererseits eine nachträgliche Versagung der Begünstigung festgeschrieben. Die Vorschrift orientiert sich insoweit an dem Grunderwerbsteuergesetz innewohnenden System, wie es in den Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes seinen Ausdruck findet.

Des Weiteren erfolgt mit Satz 2 eine Erweiterung für entsprechende Umwandlungen nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 2 Nummer 4a – neu)

Redaktionelle Folgeänderung an den neu gefassten § 6a GrEStG.

Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 8 Satz 2 – neu)

Der neue Satz 2 soll verhindern, dass Erwerbsvorgänge im Sinn des § 1 GrEStG nur deshalb rückgängig gemacht werden, um die Begünstigung zu erhalten. Der maßgebliche Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 entspricht der Zweijahresfrist des § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 GrEStG.

Zu Artikel 13a – neu – (Anwendung des Artikels 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes)

Um zu vermeiden, dass bei Ausübung des Antragsrechts nach Artikel 3 ErbStRG für den Erwerb von Unternehmensvermögen im Jahr 2007 und 2008 andere Verschonungsvoraussetzungen gelten als für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009, sollen die in Artikel 6 dieses Gesetzes geänderten Verschonungsvoraussetzungen nach den §§ 13a, 19a ErbStG auch rückwirkend auf Erwerbe zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 angewendet werden.

Artikel 13a – neu – tritt nach Artikel 14 Absatz 3 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Absatzes 5.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Folgeänderung aus der Einfügung des Artikel 13a – neu –, der zum 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 – neu)

Artikel 13a – neu – betrifft ausschließlich die Fälle, in denen ein Erwerber einen Antrag nach dem bereits am 1. Juli 2009 außer Kraft getretenen Artikel 3 ErbStRG gestellt hat und kann nach einer kurzen Frist seinerseits außer Kraft treten.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

